

Leute, denen man nicht trauen konnte, und in den Wäldern hausten, wie schon erwähnt, noch wilde Tiere. Der Bergmann auf seinen einsamen Wegen zu den abgelegenen Gruben mußte sich besonders vorsehen, und so finden wir ihn auch vielfach mit Seitenwehren abgebildet. Unsere Bilder 2, 3, 4, 6, 13, 18, 20 und 36, die keineswegs unter diesem Gesichtspunkte ausgewählt wurden, bieten nur einige Beispiele, die sich noch erheblich vermehren ließen. Die Bergleute, die auf Titelholzschnitten des 16. und 17. Jahrhunderts als Wappenhalter auftreten, sind nur in Ausnahmefällen nicht mit Schwertern bewaffnet. Wir dürfen darin nicht nur eine heraldische Spielerei sehen, wenn auch manchmal veraltete Schlachtschwerter auftauchen, sondern müssen uns daran erinnern, daß der Rat der Stadt Freiberg 1629 den bergmännischen Geschenken für die Söhne Johann Georgs Degen beifügte, „wie sie die Bergleut tragen“. Die Zeichner der Holzschnitte nahmen es mit der Form oft nicht genau. Auch die holzschnitzten Bergleute im Auszug des Knappschaftsaltars und die Figuren im Museum in Annaberg tragen Seitenwehren, die nur auf den Bildern 11 und 21 nicht zu sehen sind.

Mit zunehmender Festigung der Territorialherrschaft geriet freilich der Zustand der allgemeinen Bewaffnung in wachsenden Widerspruch zu den Interessen der kleinen und großen Landesherren. Es hat denn auch nicht an Versuchen gefehlt, das Waffentragen zu unterbinden oder wenigstens einzuschränken. Schon 1125 erließ Kaiser Friedrich I. in der *Constitutio de pace tenenda* ein Verbot des Waffentragens für den gemeinen Mann, aber es hat noch Jahrhunderte gedauert, bis das Ziel erreicht war, zumal ja zunächst der Waffenbesitz nicht verboten war, wie u. a. die Bestimmungen des Freiburger Stadtrechts und einer Ratswillkür von 1413 zeigen, auf die KNEBEL hinweist: „Gegen das 13. Jahrhundert hatte das 15., was die öffentliche Sicherheit betrifft, offenbar einen Fortschritt gemacht, daher ward in einer Ratswillkür von 1413 das Tragen der Armbrust in der Stadt (Freiberg) verboten und nur Hieb- und Stichwaffen von bestimmter Länge gestattet. Die Bauern mußten jegliche Waffe in der Herberge ablegen“ [70, 63]. Unter den gegebenen Verhältnissen fruchteten freilich alle diese Verordnungen nicht sehr viel, denn Kriege und Räuberunwesen sorgten dafür, daß die immer wiederholten Verbote sich nicht durchsetzen konnten und jedermann seine Waffen weiter trug. Nicht ohne Grund singt der Dichter BARTHOLOMÄUS RINGWALDT (1530–1598):

Und weil denn nu, Herr Jesu Christ,  
groß Lärm in allen Gassen ist,  
und jedermann in Dorf und Stadt  
sein Türken an der Seiten hat . . .

Auch innerhalb der Mauern der erzgebirgischen Bergstädte ging es mitunter wild zu; ihre Chroniken und Urkunden bringen genug Berichte über Aus-